



AL 2 - Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte

Was ist Ziel der Maßnahme?

Die Maßnahme AL 2 zielt darauf ab die Nitrat austräge von Ackerflächen in das Grundwasser in den gemäß der Sächsischen Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) ausgewiesenen Nitrat-Gebieten weiter zu vermindern. Sie stellt eine freiwillige Ergänzung zu den bundesweit nach § 13a Absatz 2 DüV sowie landesspezifisch nach § 2 Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) einzuhaltenden Anforderungen an die Stickstoffdüngung in den Nitrat-Gebieten dar.

Beim Anbau von E-Weizen, Hartweizen, Raps und bestimmten Arten von Feldgemüse kann bei bedarfsgerechter Düngung oft nicht vermieden werden, dass nach der Ernte vergleichsweise hohe Stickstoffmengen im Boden und/ oder in den Ernterückständen auf dem Boden zurückbleiben.

Grund hierfür sind spezifische Qualitätsanforderungen, kulturartspezifische Wachstumsprozesse und/oder geringe Stickstoffentzüge durch das Erntegut.

Oft ist es schwierig diese Stickstoffmengen über Winter in ausreichendem Umfang vor einer Auswaschung in das Grundwasser zu schützen.

Durch den mit der Maßnahme AL 2 verbundenen Verzicht auf den Anbau von E-Weizen, Hartweizen, Raps und bestimmte Arten von Feldgemüse werden in den Nitrat-Gebieten die vergleichsweise hohe N-Rückstände dieser Kulturen nach der Ernte vermieden. So wird die mögliche Auswaschung hoher Nitratmengen verhindert.

Dies soll zu einer schnelleren Erreichung der Nitratgehalte im Grundwasser, die für einen guten Zustand der Grundwasserkörper in den Nitrat-Gebieten nötig sind, beitragen.

Welche Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen sind zu erfüllen?

- Die speziellen Förderverpflichtungen für die Maßnahme finden Sie unter [Steckbrief_AL_2.pdf \(sachsen.de\)](#)
- Die allgemeinen Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen finden Sie unter [Steckbrief_allg_Foerderverpflichtungen_AL.pdf \(sachsen.de\)](#)

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Der Verzicht auf den Anbau von E-Weizen, Hartweizen, Raps und Feldgemüse bezieht sich sowohl auf Sommer- als auch auf Winterkulturen.

Der Nachweis des Anbauverzichts dieser Kulturen, bis auf E-Weizen (gesonderte Regelung), erfolgt auf Basis der Nutzungscodes (NC-Code), welche für die geförderten Flächen bei der Antragstellung im DIANAweb eingetragen werden. Diese Förderflächen dürfen nicht die NC-Codes für Hartweizen (112 Winterhartweizen/Durum, 113 Sommerhartweizen/Durum), Raps (311 Winterraps, 312 Sommerraps) und für Feldgemüse (610 bis 648) aufweisen.

Da für E-Weizen kein gesonderter NC-Code zur Verfügung steht, ist beim Weizenanbau über den NC-Code im Flächenverzeichnis keine Unterscheidung des E-Weizens von dem weiterhin



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/2023

zulässigen A-, B- und C-Weizenanbau möglich. Auf diesen Flächen ist daher zunächst der gesamte Weizenanbau über den NC-Code für Weizen (115 Winterweichweizen, 116 Sommerweichweizen) bei der Antragstellung im DIANAweb zu dokumentieren.

Der Nachweis über den Anbauverzicht von E-Weizen erfolgt in diesem Fall über den Saatgutbeleg mit Sortenangabe und die Aufführung der angebauten Sorte in den schlagbezogenen Angaben.

Die Backqualitätsgruppe der verschiedenen Weichweizensorten finden Sie in der Beschreibenden Sortenliste des Bundessortenamtes. Die Liste aus dem Jahr 2022 ist unter folgendem Link verfügbar: https://www.bundessortenamt.de/bsa/media/Files/BSL/bsl_getreide_2022.pdf.

Für die Folgejahre ist jeweils die aktuelle Beschreibende Sortenliste bindend. Die Listen werden auf der folgenden Webseite veröffentlicht:

<https://www.bundessortenamt.de/bsa/sorten/beschreibende-sortenlisten/download-bsl-im-pdf-format>.

Mit der Neufassung der Sächsischen Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO), die voraussichtlich im Dezember 2022 wirksam wird, ändern sich die roten N-Gebiete gemäß § 13a Düngeverordnung und damit einhergehend die Förderkulisse für diese Maßnahme. Bitte beachten Sie dies bei Ihrer Antragstellung im Jahr 2022.